



Präambel zur Satzung der Kindernothilfe e.V.

Er stellte ein Kind in ihre Mitte und sagte:

*Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder,
könnt ihr nicht ins Reich Gottes kommen.
Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen,
nimmt mich auf.*

Matthäus 18, 3 und 5

Die Kindernothilfe lebt aus Gottes Liebe und Verheißung für seine Welt.

In der Nachfolge Jesu und seiner Gerechtigkeit tritt die Kindernothilfe ein für die universellen Menschenrechte und fordert als Recht der Kinder vor allem die Überwindung von Ausbeutung, Armut und Gewalt.

Im Geist christlicher Nächstenliebe stellt die Kindernothilfe die Kinder in die Mitte. In der Achtung ihrer Würde setzt sie sich für das Recht jedes Kindes auf Leben und Entwicklung und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen künftiger Generationen ein.

Die Kindernothilfe orientiert ihr Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Das Ziel ist, den Vorrang der Rechte des Kindes weltweit zu verwirklichen.

Die Kindernothilfe gewinnt Menschen, die sich vom Schicksal der Kinder berühren lassen und die bereit sind, nachhaltig Verantwortung zu übernehmen.

In den Programmen und Projekten wie auch in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kindernothilfe beteiligen wir die Kinder und hören auf sie. Wir stärken die Kinder und ihr familiäres und soziales Umfeld und befähigen sie, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Zukunft aktiv mit zu gestalten.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Kindernothilfe folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kindernothilfe e.V." und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. In Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrages der Gemeinde Jesu Christi hat der Verein die Aufgabe, Nächstenliebe und Verantwortung für notleidende Kinder und Jugendliche in der Einen Welt, insbesondere in Asien, Afrika und Lateinamerika, zu wecken sowie zur Überwindung der Not beizutragen.
2. In Deutschland und Europa geschieht dies vor allem durch Informations- und Bildungsarbeit, Spendenwerbung, Anbahnung und Pflege von Partnerschaften sowie durch die Mitwirkung des Vereins in Netzwerken der Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden, sofern diese gleiche oder ähnliche Zielsetzungen aufweisen. Die Unabhängigkeit des Vereins ist dabei zu wahren. In den Entwicklungsländern erfüllt die Kindernothilfe ihren Satzungsauftrag, indem sie Projekte und Programme vorrangig von lokalen Kirchen und christlichen Organisationen unterstützt.

3. In Einrichtungen, Projekten und Programmen der Partner werden Kinder und Jugendliche ohne Ansehen von Geschlecht, Religion, Rasse oder Nationalität in ihrer körperlichen, geistigen, kulturellen und sozialen Entwicklung gefördert. Dabei erfahren die jungen Menschen das Evangelium der Liebe Gottes in Jesus Christus durch Wort und Tat. Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit tragen die Partner bzw. die ihnen angeschlossenen Träger in ihren Ländern zur Bekämpfung der Armut, der Schaffung sozialer Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung bei.
4. Diese Arbeit der lokalen Kirchen, Träger und Projekte geschieht
 - sowohl durch die unmittelbare Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrem sozialen Umfeld (schulische, außerschulische und berufliche Bildung, getragen insbesondere von Patenschaften)
 - als auch durch die Finanzierung von Entwicklungsvorhaben (zum Beispiel zur Verbesserung des Familieneinkommens, Entwicklung des Gemeinwesens, dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur).
5. Darüber hinaus kann die Kindernothilfe ihren Partnern u.a. Finanzmittel für folgende Zwecke zur Verfügung stellen:
 - die fachliche und diakonische Qualifizierung ihres Personals,
 - Bewusstseinsbildung in den Partnerländern sowie Kampagnen- und Lobbyarbeit zugunsten der Rechte von Kindern und Jugendlichen,
 - Qualifizierung der Träger, um lokale Ressourcen für die Arbeit mit jungen Menschen besser zu erschließen,
 - die Erstellung bzw. Verbesserung von Gebäuden für die Betreuung von geförderten Kindern und Jugendlichen,
 - die Koordination und Zusammenarbeit der angeschlossenen Träger sowie die Sicherung einer sachgerechten Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel,
 - Humanitäre Hilfe als integraler Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit.
6. Die Aufgaben des Vereins werden durchgeführt im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirchen.
 - Dabei ist die Kindernothilfe für die Mitarbeit von Personen nicht nur evangelischen Bekenntnisses offen, sondern für alle, die Mitglieder einer Kirche sind, die in der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) mitarbeitet.
 - Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Referatsleiterinnen/Referatsleiter müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören; die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel dem Bekenntnis einer Kirche der ACK angehören.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins haben weder Anspruch auf das Vermögen des Vereins noch auf Gewinnanteile und dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Soweit sie auftragsgemäß für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen.
Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern. Natürliche Personen als Mitglieder müssen in der Regel einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Juristische Personen als Mitglieder müssen einer solchen Kirche zugeordnet sein. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen (§ 6.5 e).
Über eine teilweise oder gänzliche Freistellung von Zahlungen des Mitgliedsbeitrages in begründeten Einzelfällen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins soll schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie erlischt, wenn zwei Jahre lang keinerlei Zahlung an den Verein geleistet wird. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss kann durch Verwaltungsratsbeschluss, der endgültig ist, aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins entgegensteht. Der Betroffenen/dem Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Gründe für den Ausschluss sind der /dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Bei der Besetzung der Organe soll die Verbindung zu den Kirchen berücksichtigt werden.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes müssen in der Regel zugleich Vereinsmitglieder sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates (Präses der Kindernothilfe) geleitet wird, soll jährlich stattfinden. Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung – spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens ein Zwanzigstel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder, gezählt ohne solche, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kindernothilfe stehen, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Versammlung zu beenden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss in diesem Fall unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut einen Versammlungstermin anberaumen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse werden – unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 1. u. 2 – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der
Satzung der Kindernothilfe e.V.
Stand: September 2016

Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Verwaltungsrates (§ 7.2),
 - b) Entgegennahme der von Vorstand und Verwaltungsrat zu erstattenden Berichte,
 - c) Bestellung der Abschlussprüferinnen/der Abschlussprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Vornahme von Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zehn und höchstens zwanzig Mitgliedern und hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, (§ 8.3) im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung
 - b) Aufsicht und Kontrolle bezüglich der Tätigkeit des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die in § 8.4 genannten Punkte,
 - d) Einsatz von Ausschüssen zur Beratung von Verwaltungsrat und Vorstand, u.a. für die Bereiche Grundsatz, Ausland, Inland/Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen/Verwaltung, Personal. Den Ausschüssen werden vom Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen. Ihre Arbeitsweise ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.
 - e) Berufung von bis zu vier Verwaltungsratsmitgliedern.
2. Bis zu 16 Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu vier Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat berufen. Eines der zu berufenden Mitglieder muss dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung angehören und ist gemäß Vorschlag des Stiftungsrates zu berufen. Die Amtszeit aller Verwaltungsratsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre, wobei Wiederwahl und erneute Berufung möglich ist. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird einem Nominierungsausschuss (NA) übertragen. Einzelheiten bezüglich des Nominierungsausschusses und der Wahl des Verwaltungsrates werden in einer Wahlordnung (Wahl O) geregelt, die von der Mitgliederversammlung entsprechend § 6 Ziffer 3 zu beschließen ist.
3. In der ersten Sitzung des Verwaltungsrates nach der Mitgliederversammlung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden (Präses der Kindernothilfe) sowie ein Mitglied zur ersten Stellvertretung und eines zur zweiten Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Sitzungen des Verwaltungsrates, die von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden (Präses der Kindernothilfe) oder einer ihrer Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter geleitet werden, sollen dreimal im Jahr stattfinden. Der Verwaltungsrat muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil mit Ausnahme der Beratungen zu § 7.1 a und b.
5. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates wird schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung soll Einmütigkeit erstrebt werden. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

6. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll aufgenommen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Verwaltungsratssitzung herbeiführen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dieser Form innerhalb von zehn Tagen nach Versand des Schriftstückes widerspricht. Bei der schriftlichen Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse müssen Gegenstand der folgenden Verwaltungsratssitzung sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand hat mindestens zwei, höchstens drei Mitglieder und besteht aus
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b) und bis zu zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel hauptamtlich entgeltlich tätig.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte des Vereins. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt. Der Verwaltungsrat kann die Mitglieder des Vorstands im Benehmen mit dem Stiftungsrat der Kindernothilfe Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.
4. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Er bedarf jedoch für folgende Entscheidungen der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) bei neuen Arbeitsfeldern und Ausweitung in ein neues Land sowie deren Beendigung,
 - b) jährliche Rahmen- und Haushaltspläne,
 - c) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) Einzelinvestitionen über EUR 50.000,--, wenn nicht in b) enthalten,
 - e) Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundvermögen, mit Ausnahme des Verkaufs und der Belastung von solchem Grundvermögen, das aus einem Erbfall oder einer Schenkung stammt. Solches Grundvermögen darf ohne Zustimmung des Verwaltungsrates veräußert oder belastet werden,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) Aufnahme neuer Mitglieder und in begründeten Einzelfällen evtl. teilweise oder gänzliche Freistellung von der Beitragszahlung.

Die vorstehend unter a) bis d) und g) genannten Bindungen des Vorstandes an die Zustimmung des Verwaltungsrates haben lediglich vereinsinterne Bedeutung.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Satzungsänderung, auch zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2), ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowohl in der Mitgliederversammlung als auch im Verwaltungsrat erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an eine andere als steuerbegünstigt besonders anerkannte kirchliche Körperschaft zwecks Verwendung für den Dienst an notleidenden Kindern und Jugendlichen und wird damit ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwandt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes und eine unabhängige Rechtsanwältin oder Notarin/ ein unabhängiger Rechtsanwalt oder Notar Liquidatoren.
5. Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung bezüglich des Zweckes, der Zuordnung zur Kirche oder die Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vorstehende Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.2016 beschlossen und am 08.09.2016 im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr. 1336 eingetragen.

Stand: September 2016